

Seminar über türkisches Familienrecht und Immaterialgüterrecht veranstaltet von der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung, Augsburg, 19-20 Oktober 2006. (Tebliğ metni Informationsbrief der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung, Jhrg. 16, Nr. 1/2007, s. 3-26'da yayımlanmıştır.)

Das türkische Patentrecht

Dr. Feyzan H. ŞEHİRALİ ÇELİK*

I. Einleitung

Seit Erlass der Patent- und Gebrauchsmusterrechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 551¹ im Jahr 1995² (im Folgenden PatentRVOMG) befindet sich das türkische Patentrecht in einer wichtigen Entwicklungsphase. Durch diese Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft, die aufgrund der Verpflichtung der Türkei aus Art. 31 und Anhang 8 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assosiationsrates EG³ erlassen worden ist, wurde das türkische Patentrecht dem europäischen angenähert und angepasst.

Im Rahmen der Reformbemühungen auf dem Gebiet des Patentrechts wurde der letzte wichtige Schritt durch den Beitritt der Türkei⁴ zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) getan⁵. Um die unterschiedlichen Schutzvoraussetzungen und Wirkungen der europäischen und nationalen Patente zu vermeiden, haben die Mitgliedstaaten des EPÜ ihre nationalen patentrechtlichen Vorschriften an das EPÜ *de-facto* angeglichen⁶. Seit dem Beitritt der Türkei zum EPÜ besteht der gleiche Bedarf für den türkischen Gesetzgeber. Um die PatentRVOMG in ein formales Gesetz umzuwandeln und eine Vollangleichung an das europäische Recht zu schaffen, liegt derzeit ein Gesetzesentwurf über den Schutz von Patent- und Gebrauchsmusterrechten vor.

¹*LLM.(München), Hilfsdozentin an der Fakultät für Politikwissenschaften der Universität Ankara, Lehrstuhl für Handelsrecht.

RVOMG Nr. 551 vom 24. 06. 1995, Resmi Gazete (Türk. ABl. - RG) Nr. 22326 vom 27. 06. 1995. Deutsche Übersetzung in Bl.f.PMZ 2000, 355 ff.

² Zu den Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens s. *Köklü*, Das türkische Patentrecht, Nomos Verlag, Düsseldorf 2004, S. 43 f.

³ Näher zu den Verpflichtungen der Türkei aus diesem Beschluss *Şehirali*, Probleme des türkischen Patentrechts – im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung mit dem EPÜ, GRUR Int. 2003, 501, Fußn. 3.

⁴ RG Nr. 24107 vom 12. 07. 2000; in Kraft getreten am 01. 11. 2000.

⁵ Zu den Auswirkungen des EPÜ auf das nationale Recht, ABl. EPA, 7/2001, Aus den Vertragsstaaten, TR-Türkei, 354 ff.

⁶ *Haertel*, Die Harmonisierungswirkung des nationalen Patentrechts durch das europäische Patent, GRUR Int. 1983, 204.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, einen Überblick über die Grundzüge des türkischen Patentrechts zu schaffen.

II. Allgemeines zum türkischen Patentrecht

A) Überblick über die türkische Gesetzgebung zum Patentrecht

Die erste gesetzliche Regelung auf dem Gebiet des türkischen Patentrechts ist das aus dem Jahre 1879 stammende Erfindungsurkundengesetz (İhtira Beratı Kanunu), das eine wörtliche Übersetzung des französischen Patentgesetzes ist⁷. Dieses 180 Jahre in Kraft gebliebene Gesetz wurde durch die türkische Rechtsverordnung über den Schutz von Patentrechten aufgehoben. Bei Erlass der PatentRVO hat man sich an die Vorschriften des TRIPS-Übereinkommens wie auch an diejenigen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und des Gemeinschaftspatentübereinkommens (GPÜ) angelehnt. Neben dem spanischen Patentgesetz wurden auch die Regelungen der Patentgesetze Deutschlands und der Schweiz als Vorbild genommen⁸.

Da nach türkischem Recht strafrechtliche Vorschriften nur mit einem Gesetz geregelt werden können, enthielt die PatentRVOMG zunächst keine strafrechtlichen Vorschriften. Erst durch den Erlass des Gesetzes Nr. 4167⁹ wurden die strafrechtlichen Bestimmungen in Art. 73/A PatentRVO eingefügt.

Nach der 4. Übergangsvorschrift der PatentRVOMG sollte der Patentschutz für neue Produkte und Arzneimitteln der Human- und Veterinärmedizin erst ab dem Jahre 2000 bzw. 2005 gewährt werden. Dieser Regelung lag zugrunde, dass die Türkei im Rahmen des TRIPS Übereinkommens als Entwicklungsland betrachtet wurde und demzufolge eine Umsetzungsfrist von 10 Jahren für den Patentschutz für Arzneimittel hatte. Allerdings wurde die 4. Übergangsvorschrift der PatentRVOMG dahingehend geändert, dass der Patentschutz für Arzneimittel bereits seit dem 01. 01. 1999 gewährt wird¹⁰.

Weitere Änderung erfuhr die PatentRVO im Jahre 2004 durch den Erlass des Gesetzes Nr. 5194¹¹. Mit diesem Gesetz wurden die Vorschriften der PatentRVO teilweise geändert und neue Vorschriften wurden eingefügt.

⁷ Zu den Problemen, die bei der Anwendung des Erfindungsurkundengesetzes auftraten, *Ortan*, Probleme des türkischen Patentrechts und dessen neuere Entwicklung, GRUR Int. 1981, 154 (155) ff.

⁸ Dazu *Ortan*, Die neue türkische Verordnung über Patente und Gebrauchsmuster, GRUR Int. 1996, 709.

⁹ Veröffentlicht wurde im türk.ABl. Nr. 22456 vom 03. 11. 1995.

¹⁰ Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 566 vom 22. 09. 1995, veröffentlicht in türk.ABl. Nr. 22412 vom 25. 09. 1995.

¹¹ Gesetz Nr. 5194 vom 22. 06. 2004, türk.ABl. Nr. 25504 vom 26. 06. 2004.

Wie bereits erwähnt, wird mit dem derzeit als Entwurf vorliegenden Gesetz über den Schutz von Patent und Gebrauchsmusterrechten beabsichtigt, eine Vollangleichung des türkischen Patentrechts an das europäische Recht zu schaffen.

B) Mitgliedschaft in internationalen Abkommen

Vor 1995 verhielt sich die Türkei zurückhaltend, wenn es um Beitritt zu internationalen Vereinbarungen ging. Zu erwähnen ist hier der Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft im Jahre 1925¹².

Diese zurückhaltende Stellung der Türkei hat sich allerdings im Rahmen der Bemühungen für die Gründung der Zollunion zwischen der Türkei und der Europäischen Gemeinschaften geändert. Durch Art. 31 und Anhang 8 des Beschlusses Nr.1/95 des Assoziationsrates EG hat sich die Türkei verpflichtet multilateralen Übereinkünften über Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beizutreten. In diesem Rahmen trat die Türkei 1995 dem TRIPS-Übereinkommen bei, das Mindeststandards für den Schutz geistigen Eigentums vorsieht. Auf dem Gebiet des Patentrechts trat die Türkei 1996 dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) bei. Die letzten Schritte wurden 2000 durch den Beitritt der Türkei zum Europäischen Patentübereinkommen und 2005 zum Patentrechtsübereinkommen getan¹³.

III. Die türkische Patentrechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 551

A) Überblick

Die türkische Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft über den Schutz von Patentrechten ist am 27. Juni 1995 in Kraft getreten. Die Regelung besteht aus 14 Teilen und insgesamt 177 Artikeln. Hinzu kommen 54 Artikel der Ausführungsordnung. Sowohl das Arbeitnehmererfindungsrecht als auch das Gebrauchsmusterrecht sind Bestandteil der Rechtsverordnung.

Anders als das Erfindungsurkundengesetz enthält die Rechtsverordnung Regelungen über europäischem Standard entsprechende Patentierbarkeitsvoraussetzungen, Zwangs- und vertragliche Lizenzen und ausführliche Vorschriften über Verletzungshandlungen und Sanktionen. Zudem sieht die Rechtsverordnung ein zweigliedriges (mit und ohne Sachprüfung) Patenterteilungssystem vor.

¹² Näher dazu *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 30.

¹³ Zum aktuellen Stand der beigetretenen internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Patentrechts s. DPT 9. Kalkınma Planı Fikri Mülkiyet Hakları Özel İhtisas Komisyonu Sınai Haklar Önerisi, Ankara 2005, S. 18, abrufbar unter <http://plan9.dpt.gov.tr/plan9.htm>.

Die zuständige Behörde für die Eintragungen ist das 1995 errichtete Türkische Patentinstitut mit Sitz in Ankara. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und dem Ministerium für Industrie und Handel unterstellt¹⁴.

B) Schutzvoraussetzungen

Gemäß Art. 5 PatentRVOMG werden durch Patente Erfindungen geschützt, die neu sind, über den Stand der Technik hinausgehen und gewerblich anwendbar sind. Der Begriff der Erfindung ist gesetzlich nicht definiert. Nach allgemeiner Auffassung wird Erfindung als *eine Lehre zum technischen Handeln* definiert¹⁵. Die Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer Erfindung ist somit, dass die Erfindung auf dem Gebiet der Technik liegen muss.

Entsprechend dem europäischen Recht sieht die PatentRVOMG drei Patentierbarkeitsvoraussetzungen, nämlich Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit vor.

1. Neuheit

a) Neuheitsbegriff

Der Begriff der Neuheit ist in Art. 7 Abs. 1 PatentRVOMG geregelt. Danach gelten Erfindungen als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehören. Nach dem zweiten Absatz gehören zum Stand der Technik alle Kenntnisse über den Erfindungsgegenstand, die vor dem Anmeldedatum der Patentanmeldung der Öffentlichkeit an einem beliebigen Ort durch mündliche, oder schriftliche Offenbarung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden sind. Damit setzt die Regelung ein absolutes Neuheitserfordernis voraus¹⁶.

Der Inhalt des Art. 7 stimmt somit im wesentlichen mit Art. 54 EPÜ überein¹⁷. Als Unterschied zum europäischen Recht fehlt der PatentRVOMG die Regelung des Art. 54 (5), wonach die *Patentfähigkeit der Stoffe oder Stoffgemische durch die Absätze 1 bis 4 nicht ausgeschlossen ist, sofern sie zur Anwendung in einem der in Art. 52 (4) genannten Verfahren bestimmt sind und ihre Anwendung zu einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik*

¹⁴ Weitere Einzelheiten zur Gründung und Organisation des TPI sind im Gesetz Nr. 5000 vom 06. 11. 2003 geregelt.

¹⁵ Zum Begriff der Erfindung *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, İstanbul 2004, § 32, Rdnr. 5; *Şehirali*, Patent Hakkının Korunması, Ankara 1998, S. 6 f.

¹⁶ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 32, Rdnr. 28 ff., *Şehirali*, Patent Hakkının Korunması, S. 8 f.

¹⁷ Näher dazu s. *Singer/Stauder*, Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ), Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 2000, Art. 54, S. 129, Rdnr. 1 ff.; *Benkard/Melullis*, Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ), Verlag C.H. Beck München 2002, Art. 54, S. 409, Rdnr. 1 vd.

gehört¹⁸. Damit können im europäischen Recht Arzneimittel, die aus einem bereits bekannten Stoff bzw. einem bekannten Stoffgemisch bestehen, patentiert werden, sofern ihre medizinische Anwendung neu ist¹⁹. Anders ist die Lage im türkischen Recht zu bewerten, da Art. 7 PatentRVOMG eine solche Sonderregelung fehlt. Daher können im türkischen Recht weder die erste, noch weitere medizinische Indikationen patentiert werden. Im Rahmen der geplanten Änderungen wird jedoch beabsichtigt, die Regelung des Art. 54 (5) zu übernehmen.

b) Unschädliche Offenbarungen

Art. 8 PatentRVOMG regelt Ausnahmesituationen, in denen Offenbarungen, die anderenfalls neuheitsschädlich wirken würden, keine Auswirkung auf die Patentfähigkeit haben²⁰. Die Vorschrift setzt zunächst voraus, dass neuheitsschädliche Informationen innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Anmeldedatum oder wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätsdatum der Anmeldung offenbart worden sind. Zudem muss die Offenbarung durch bestimmte Personen erfolgen. Diese sind;

- Der Erfinder,
- Ein Amt, wenn die Informationen
 - (1) in einer anderen vom Erfinder eingereichten Anmeldung enthalten waren und vom Amt nicht hätten offenbart werden dürfen;
 - (2) in einer Anmeldung enthalten waren, die ohne Wissen oder Einverständnis des Erfinders durch einen Dritten eingereicht worden ist, der die Informationen mittelbar oder unmittelbar von dem Erfinder erhalten hat,
- Ein Dritter, der die Informationen mittelbar oder unmittelbar von dem Erfinder erhalten hat.

Die Regelung der PatentRVOMG über die Neuheitsschonfrist weicht von Art. 55 EPÜ in vielfacher Hinsicht ab. Die zwei Regelungen unterscheiden sich zunächst hinsichtlich der Länge der Fristen. Anders als die türkische Regelung sieht Art. 55 EPÜ eine Frist von sechs Monaten vor dem Anmeldetag vor. Zudem unterscheiden sich die beiden Regelungen hinsichtlich der als nicht neuheitsschädlich anzusehenden Offenbarungen. Der wichtigste

¹⁸ Näher dazu *Şehirali*, GRUR Int. 2003, 501 (504).

¹⁹ Näher dazu *Kraßer*, Patentrecht – Ein Lehr- und Handbuch zum deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Europäischen und Internationalen Patentrecht, München 2004, S. 241 ff; *Benkard/Melullis*, EPÜ Art. 54, S. 475, Rdnr. 218 vd.

²⁰ Näher zu diesen Fällen *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 32, Rdnr. 35 ff.

Unterschied liegt darin, dass nach Art. 8 PatentRVomG auch die Offenbarung des Erfinders selbst neuheitsunschädlich ist²¹.

2. Erfinderische Tätigkeit (Hinausgehen über den Stand der Technik)

Die im europäischen Recht als “*erfinderische Tätigkeit*” bezeichnete Patentierbarkeitsvoraussetzung wird in Art. 9 PatentRVomG als “*Hinausgehen über den Stand der Technik*” formuliert²². Trotz unterschiedlicher Formulierung stimmen Art. 56 EPÜ²³ und Art. 9 PatentRVomG inhaltlich überein. Danach gilt eine Erfindung über den Stand der Technik hinausgehend bzw. als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie das Ergebnis einer Tätigkeit ist, das sich für einen Fachmann auf dem betreffenden Gebiet nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Um das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit bejahen zu können, muss der Erfindung aus der Sicht des Fachmanns etwas überraschendes hinzukommen²⁴.

3. Gewerbliche Anwendbarkeit

Art. 10 PatentRVomG regelt die dritte Patentierbarkeitsvoraussetzung, die gewerbliche Anwendbarkeit. Danach gilt eine Erfindung als gewerblich anwendbar, wenn sie auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann. Diese Definition entspricht wörtlich der des EPÜ.

Wie im europäischen Recht kommt es auf die tatsächliche Anwendung nicht an, es reicht vielmehr wenn die Möglichkeit einer Anwendung besteht.

C) Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Art. 6 PatentRVomG regelt die Ausnahmen von der Patentierbarkeit. Diese Vorschrift unterscheidet zwischen nicht patentfähigen Gegenständen und Erfindungen. Nicht patentfähige Gegenstände sind nicht schutzfähig, da sie ihrem Wesen nach keine Erfindungen sind. Nicht patentfähige Gegenstände sind danach:

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden,
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, geschäftliche Tätigkeiten oder Spiele,

²¹ Näher dazu *Şehirali*, GRUR Int. 2003, 501 (504).

²² Kritisch zum Begriff “Hinausgehen über den Stand der Technik” *Şehirali*, GRUR Int. 2003, 501(502).

²³ Näher zu dieser Vorschrift *Singer/Stauder*, EPÜ Art. 56, S. 162, Rdnr. 1 ff.; *Benkard/Jestaedt*, EPÜ Art. 56, S. 496, Rdnr. 1 vd.

²⁴ Dazu *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 64.

- Werke der Literatur und Kunst, wissenschaftliche Werke, ästhetische Formschöpfungen und Computerprogramme,
- Nichttechnische Methoden zur Sammlung, Verarbeitung, Widergabe und Übermittlung von Informationen,
- Verfahren der Diagnostik sowie Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers.

Nach dem dritten Absatz des Art. 6 PatentRVomG kann ein Patent nicht erteilt werden, wenn ausschließlich für die in Absatz 1 aufgezählten Gegenstände Schutz begehrt wird. Damit kommt trotz unklarer Formulierung²⁵ zum Ausdruck, dass das Patentierungsverbot des Art. 6 Abs. 1 nur für den im dritten Absatz geregelten Fall in Betracht kommt, also nur dann wenn ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Gegenstände Schutz begehrt wird. Daraus folgt, dass diese Gegenstände ebenfalls patentiert werden können, wenn sie einen technischen Effekt erzielen und ein technisches Problem mit technischen Mitteln lösen.

Art. 6 PatentRVomG regelt in seinem letzten Absatz die nicht patentfähigen Erfindungen. Danach wird den Erfindungen, deren Gegenstand gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt und Pflanzensorten und Tierrassen oder im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren kein Patent erteilt²⁶.

E) Recht auf das Patent

1. Recht auf das Patent bei Einzel- und Doppelerfindern

Mit Erlass der PatentRVomG wurde das Erfinderprinzip eingeführt, das in Art. 11 PatentRVomG zum Ausdruck kommt. Danach steht das Recht auf das Patent dem Erfinder oder seinem Nachfolger zu. Somit wird das Erfinderpersönlichkeitsrecht des Erfinders anerkannt²⁷.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 PatentRVomG steht Personen, die eine Erfindung gemeinschaftlich gemacht haben, das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu, sofern sie nicht etwas anderes bestimmt haben.

Anders zu bewerten ist der Fall der Doppelerfindung. Eine Doppelerfindung liegt vor, wenn mehrere eine Erfindung zur gleichen Zeit, aber unabhängig voneinander gemacht haben. In

²⁵ Kritisch zu dieser Regelung *Şehirali*, GRUR Int. 2003, 501 (506).

²⁶ Näher dazu *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 50 ff.

²⁷ *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 33, Rdnr. 1 ff.

diesem Fall steht das Recht auf das Patent demjenigen zu, der die Erfindung zuerst anmeldet oder der das älteste Prioritätsrecht beanspruchen kann (Art. 11 Abs. 3).

2. Erfinderrechtliche Vindikation

Die PatentRVOMG enthält zwei Regelungen über die erfinderrechtliche Vindikation. Art. 12 regelt die widerrechtliche Inanspruchnahme des Rechts auf das Patent, also die Anmeldung durch einen Nichtberechtigten. Zudem regelt Art. 13 die widerrechtliche Inanspruchnahme eines Patents, also die widerrechtliche Entnahme.

Art. 12 PatentRVOMG regelt parallel zur Regelung des Art. 61 EPÜ, dass derjenige, dem in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 1 das Recht der Patentanmeldung zusteht, gegen den Anmelder ein Gerichtsverfahren nach Art. 129 PatentRVOMG anstrengen kann²⁸. Die Klage, der Anmelder sei nicht zur Einreichung der Patentanmeldung berechtigt, kann nicht beim TPI erhoben werden. Beweist der Kläger sein Recht auf das Patent gerichtlich, so stehen ihm drei Ansprüche zu. Zunächst kann er beantragen, dass die frühere Patentanmeldung, als seine eigene Anmeldung zugelassen und als solche weiterverfolgt wird. Zudem kann er eine neue Patentanmeldung für dieselbe Erfindung unter Beanspruchung desselben Prioritätsdatums einreichen oder er kann beantragen, dass die angeblich durch einen Nichtberechtigten eingereichte Anmeldung zurückgewiesen wird.

Als ein weiterer Tatbestand der erfinderlichen Vindikation regelt Art. 13 PatentRVOMG die widerrechtliche Entnahme. Danach kann derjenige, der rechtmäßiger Inhaber des Rechts auf das Patent zu sein behauptet, auf Übertragung der Inhaberschaft des Patents klagen, unbeschadet weiterer ihm aus dem Patent zustehender Rechte und Ansprüche. Eine Vindikationsklage kann gemäß Art. 13 Abs. 3 PatentRVOMG nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Veröffentlichung des Patents oder im Fall von bösem Glauben, bis zum Ablauf der Schutzdauer des Patents ausgeübt werden.

3. Der Arbeitnehmer als Erfinder

Das türkische Arbeitnehmererfindungsrecht ist in die PatentRVOMG integriert worden. Arbeitnehmererfindungen sind in den Artikeln 16 bis 41 PatentRVOMG geregelt²⁹. Nach Art.

²⁸ Diese Regelung enthält einen Widerspruch. Art. 129 PatentRVOMG regelt die Nichtigkeitsklage mit der das Patent frühzeitig für nichtig erklärt wird. Die Nichtigkeitsklärung des Patents setzt nämlich das Vorliegen eines Patents voraus, d.h. die Klage aufgrund Art. 129 PatentRVOMG nur dann in Betracht, wenn das Patent bereits erteilt worden ist. Art. 12 PatentRVOMG betrifft dagegen die Phase vor der Erteilung des Patents. Zu diesem Widerspruch *Tekinalp*, *Fikri Mülkiyet Hukuku*, § 33, Rdnr. 60; *Şehirali*, *GRUR Int.* 2003, 501 (505); *Köklü*, *Das türkische Patentrecht*, S. 69.

²⁹ Näher zu diesen Regelungen *Tekinalp*, *Fikri Mülkiyet Hukuku*, § 33, Rdnr. 11 ff.

16 PatentRVomG Absatz 3 ist Arbeitnehmer, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags oder ähnlicher Rechtsbeziehungen im Dienste eines anderen steht und die ihm von ihm zugewiesene Tätigkeit ausführt und dabei in persönlicher Abhängigkeit von dem Arbeitgeber für die Erbringung der Tätigkeit haftet.

Arbeitnehmererfindungen im Sinne der PatentRVomG werden entweder als Diensterfindungen oder freie Erfindungen eingestuft (Art. 17 PatentRVomG). In Art. 17 Abs. 2 werden Diensterfindungen als Erfindungen definiert, die von einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben gemacht werden oder die maßgeblich auf der Erfahrung und der Arbeit des betreffenden privaten Betriebs oder der öffentlichen Verwaltung beruhen. Alle sonstigen Erfindungen gelten als freie Erfindungen.

Der Arbeitnehmer, der eine Diensterfindung gemacht hat, ist verpflichtet, sie seinem Arbeitgeber schriftlich zu melden (Art. 18). Der Arbeitnehmer kann eine Diensterfindung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen (Art. 19). Nimmt der Arbeitgeber unbeschränkte Inhaberschaft der Diensterfindung in Anspruch, so gehen alle Rechte an der Erfindung auf ihn über, sofern er dem Arbeitgeber seine diesbezügliche Erklärung schriftlich übermittelt. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Gemäß Art. 22 wird die Vergütung unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung insbesondere der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Diensterfindung, der Aufgaben des Arbeitnehmers im Betrieb und des Beitrages des Betriebes zu der Diensterfindung berechnet.

Nimmt der Arbeitgeber die Inhaberschaft der Diensterfindung beschränkt in Anspruch, so kann er die Erfindung auf der Grundlage seiner beschränkten Inanspruchnahme benutzen. Auch in diesem Fall hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung (Art. 23 PatentRVomG).

F) Das Patenterteilungsverfahren

1. Allgemeines

Der vierte Teil der PatentRVomG mit den Artikeln 42 bis 71 regelt die Patenterteilung. Das türkische Patenterteilungssystem lässt sich als ein zweigliedriges System charakterisieren.

2. Die Patentanmeldung

Der erste Abschnitt betrifft die Anmeldung und deren Voraussetzungen. Nach Art. 42 PatentRVOMG sind Bestandteile einer Patentanmeldung der schriftliche Antrag, eine Beschreibung des Gegenstands der Erfindung, einer oder mehrere Patentansprüche, die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen, eine Zusammenfassung und eine Quittung über die Entrichtung der Anmeldegebühr.

Nach Art. 43 PatentRVOMG wird das Anmeldedatum der Patentanmeldung nach Datum, Stunde und Minute bestimmt an dem der Anmelder beim TPI oder bei der von diesem benannten Behörde einen Antrag, eine Beschreibung, einen oder mehrere Patentansprüche in türkischer, deutscher, englischer oder französischer Sprache³⁰ und Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung und der Patentanspruch oder die Patentansprüche beziehen, einreicht³¹.

Art. 44 PatentRVOMG regelt das Erfordernis der Erfinderbenennung in der Anmeldung. Danach ist in der Anmeldung der Erfinder zu nennen. Ist der Erfinder nicht der Anmelder oder nicht der alleinige Erfinder, so hat er in der Anmeldung anzugeben, wie er das Recht auf Einreichung der Patentanmeldung erworben hat. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat zur Folge, dass mit der Prüfung der Anmeldung nicht begonnen wird.

Die Artikel 46-48 regeln die allgemeinen Grundsätze, die bei der Abfassung von Beschreibung, Patentansprüchen und Zusammenfassung zu beachten sind. Gemäß Art. 42 PatentRVOMG, der Art. 83 EPÜ entspricht, muss die Beschreibung so deutlich und ausreichend abgefasst sein, dass ein Fachmann auf dem betreffenden technischen Gebiet die Erfindung ausführen kann. Diese Erfordernis ist insofern von Bedeutung, als es an der Voraussetzung der gewerblichen Anwendbarkeit scheitert, wenn die Erfindung nicht ausführbar ist.

Den Patentansprüchen kommt eine besondere Bedeutung zu, da der Schutzbereich des Patents gemäß Art. 83 PatentRVOMG durch Patentansprüche bestimmt wird. Die Anmeldung muss einen oder mehrere Patentansprüche enthalten. Art. 47 PatentRVOMG sieht vor, dass die Patentansprüche die Merkmale der Erfindung angeben müssen, für die Schutz beantragt wird. Zudem muss jeder Patentanspruch deutlich, knapp gefasst und präzise sein. Er darf über den Gegenstand der Erfindung, wie er in der Beschreibung angegeben ist, nicht hinausgehen.

³⁰ Es spielt keine Rolle, ob diese den Formerfordernissen der Rechtsverordnung und der Ausführungsordnung entsprechen oder nicht.

³¹ *Ortan* kritisiert diese Regelung insofern, dass die Übergabe von Zeichnungen für die Festlegung des Anmeldetages notwendig ist, *Ortan*, GRUR Int. 1996, 709 (710).

Anders als Patentansprüche kann die Zusammenfassung weder für die Bestimmung des Schutzbereichs noch für die Abgrenzung des Standes der Technik herangezogen werden. In Art. 48 PatentRVomG ist ausdrücklich festgelegt, dass sie ausschließlich der technischen Information dient und für andere Zwecke nicht herangezogen werden darf.

3. Verfahren bis zur Veröffentlichung der Anmeldung

Das Verfahren vor der Veröffentlichung der Anmeldung lässt sich grundsätzlich in drei Phasen gliedern, nämlich die Eingangsprüfung, die Formalprüfung und die Recherche zum Stand der Technik.

In der Eingangsprüfung prüft das TPI, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung des Anmeldetages erfüllt sind und ob die Anmeldegebühr entrichtet ist (Art. 53 PatentRVomG).

In der anschließenden Formalprüfung (Art. 54 PatentRVomG) wird geprüft, ob der Gegenstand der Anmeldung unter Berücksichtigung von Art. 6 PatentRVomG grundsätzlich eine patentfähige Erfindung darstellt und ob er gewerblich anwendbar ist. Eine Neuheitsprüfung wird dabei nicht durchgeführt. In Art. 54 kommt zum Ausdruck, dass im Rahmen der Formalprüfung nicht untersucht wird, ob die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit erfüllen. Stellt aber das TPI fest, dass der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich und unbestreitbar nicht neu ist, dann weist es die Anmeldung zurück. Werden behebbare Mängel festgestellt, so wird der Anmelder aufgefordert, diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beseitigen oder dem TPI seine Einwendungen mitzuteilen. Das TPI weist die Anmeldung ganz oder teilweise zurück, wenn es die Einwendungen für nicht begründet erachtet oder wenn ein beanstandener Mangel nicht behoben worden ist.

Stellt das TPI fest, dass keine Formmängel vorliegen oder ist ein solcher Mangel nach Vorschriften der Rechtsverordnung und der Ausführungsordnung beseitigt worden, so teilt das TPI dem Anmelder mit, dass der Antrag auf Durchführung einer Recherche zum Stand der Technik innerhalb von 15 Monaten nach dem Anmeldedatum zu stellen ist, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Der Antrag auf Durchführung einer Recherche zum Stand der Technik ist obligatorisch. Unterbleibt der Antrag, so gilt die Anmeldung nach Art. 56 Abs. 3 PatentRVomG als zurückgenommen.

Ziel des Recherchenberichts ist es, einen Überblick über den am Anmeldetag relevanten Stand der Technik zu verschaffen. Gemäß Art. 57 Abs. 2 PatentRVomG enthält der

Recherchenbericht den einschlägigen Stand der Technik, der zur Beurteilung des Gegenstands der Erfindung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit heranzuziehen ist.

Recherchen zum Stand der Technik werden in der Türkei überwiegend durch ausländische Patentämter durchgeführt, die vom TPI beauftragt sind. Zu den beauftragten Patentämtern gehören vor allem das deutsche, österreichische und russische Patentamt. Seit 2005 führt das TPI in bestimmten Gebieten der Technik die Recherche durch.

Der Recherchenbericht wird dem Anmelder nach Erstellung zugestellt und nach Übermittlung an den Anmelder wird er im Amtsblatt des TPI veröffentlicht.

4. Veröffentlichung der Patentanmeldung

Die Patentanmeldung ist gemäß Art. 55 Abs. 1 PatentRVomG innerhalb von 18 Monaten nach dem Anmeldetag zu veröffentlichen. Dafür muss die Formalprüfung abgeschlossen sein. Die Veröffentlichung hat den Effekt, dass eine Patentanmeldung ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung einstweiligen Schutz gemäß Art. 82 PatentRVomG genießt.

5. Das Patenterteilungssystem mit oder ohne Sachprüfung

Anlehnend an das spanische Patentrecht hat sich der türkische Gesetzgeber für ein zweigliedriges Patenterteilungssystem entschieden. In diesem System stehen dem Patentanmelder zwei Möglichkeiten zur Auswahl. Er hat die Möglichkeit, zwischen der Patenterteilung mit (Sachprüfungsverfahren) und derjenigen ohne Sachprüfung (Registrierungsverfahren) zu wählen. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile.

Das System ohne Sachprüfung hat den Vorteil, dass das Patenterteilungsverfahren kostengünstig, einfach und zügig durchgeführt wird. Es hat aber den Nachteil, dass die Gefahr einer Nichtigkeitsklage gegen ungeprüft erteilte Patente viel höher als bei den geprüften Patenten ist. Man kann also sagen, dass ungeprüfte Patente "schwache Patente" sind. Da die Gefahr einer Nichtigkeitsklage bei geprüften Patenten niedriger ist als bei den ungeprüften, werden diese meistens als "starke Patente" betrachtet. Die Sachprüfung verringert zudem die Gefahr, dass Patente für Erfindungen erteilt werden, die die Voraussetzungen der Patentierbarkeit nicht erfüllen. Nachteilig ist dieses System allerdings im Vergleich zum System ohne Prüfung, da es kostspielig, langwierig und kompliziert ist³².

Ein bedeutender Unterschied zwischen den beiden Systemen ist darin festzustellen, dass ein Patent mit Sachprüfung einen Schutz von 20 Jahren gewährt, während der Schutz bei einer

³² Siehe dazu *Köklü*, Das türkische Patentrecht, 86 ff.

Patenterteilung ohne Sachprüfung 7 Jahre beträgt. Innerhalb dieser Frist steht es aber dem Patentanmelder frei, eine Sachprüfung durchführen zu lassen und damit die Laufzeit des Patents auf 20 Jahre verlängern (Art. 60 Abs. 9 PatentRVomG).

Bei dem Patenterteilungsverfahren ohne Sachprüfung³³ handelt es sich um ein einfaches Registrierungsverfahren, d.h. das TPI erteilt das Patent, wenn die Patentanmeldung die Formerfordernisse erfüllt. Eine Prüfung der Patentierbarkeitsvoraussetzungen wird dagegen nicht durchgeführt. Der Beschluss zur Patenterteilung wird im Amtsblatt des TPI veröffentlicht. Wie oben erwähnt, kann der Patentanmelder vor Ablauf der 7-jährigen Frist einen Prüfungsantrag stellen. Unterbleibt ein solcher Antrag, so endet der Patentschutz mit Ablauf von 7 Jahren nach dem Anmeldetag.

Die Patenterteilungsverfahren mit Sachprüfung ist in Art. 62 PatentRVomG geregelt. Entscheidet sich der Patentanmelder für das Patenterteilungsverfahren mit Sachprüfung, so muss er innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Recherchenberichts zum Stand der Technik den Prüfungsantrag beim TPI stellen. Ziel dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Erfindung neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und ob der Gegenstand der Erfindung umfassend beschrieben ist. Die Prüfung kann erst nach Ablauf der für die Erhebung von Einwendungen Dritter und die Zahlung der Prüfungsgebühr vorgesehenen Frist von sechs Monaten durchgeführt werden³⁴.

Das zweigliedrige Patenterteilungssystem hat den Vorteil, dass die Interessen finanzschwacher Erfinder und kleinerer Unternehmen berücksichtigt werden. In dem Entwurf über das Gesetz zum Schutz von Patent- und Gebrauchsmusterrechten wird allerdings auf das zweigliedrige Patenterteilungssystem verzichtet und das Registrierungssystem wird abgeschafft.

6. Einspruchsverfahren

Anders als im europäischem Recht, wo ein Einspruchsverfahren der Patenterteilung nachgeschaltet wird, sieht die PatentRVomG kein Einspruchsverfahren nach der Erteilung des Patents vor³⁵. Zwar besteht gemäß Art. 70 PatentRVomG die Möglichkeit, Einwendungen

³³ Die Einzelheiten dieses Systems sind in Art. 60 PatentRVomG geregelt.

³⁴ Die Einzelheiten dieses Systems sind in Art. 62 PatentRVomG geregelt.

³⁵ Zu unterschiedlichen Regelungen des türkischen und europäischen Rechts *Şehirli*, GRUR Int. 2003, 501 (506).

gegen die Patenterteilung zu erheben, die Einwendungsgründe sind aber auf Formmängel beschränkt³⁶.

Art. 62 Abs. 2 PatentRVOMG gibt Dritten die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Recherchenberichts zum Stand der Technik, also vor Erteilung des Patents Einwendungen gegen die Patenterteilung wegen angeblicher Nichterfüllung der Patentierungsvoraussetzungen, einschließlich mangelnder Neuheit, fehlender erfinderischer Tätigkeit oder unzureichender Beschreibung zu erheben.

Im Rahmen einer Vollangleichung des türkischen Patentrechts an das europäische Recht ist in dem Entwurf zum Gesetz über den Schutz von Patent- und Gebrauchsmustern vorgesehen, dass das bereits existierende Einspruchssystem vor der Patenterteilung durch ein der Patenterteilung nachgeschaltetes Einspruchsverfahren ersetzt wird.

G) Rechtsgeschäfte mit Patenten und Patentanmeldungen

Als wirtschaftliches Gut kann das Patent sowie die Patentanmeldung Gegenstand von Rechtsgeschäften sein. Die Rechtsgeschäfte im Hinblick auf ein Patent bzw. eine Patentanmeldung sind Übertragung, Vererbung, Verfälschung und Lizenz. Gemäß Art 86 PatentRVOMG bedürfen Übertragungen von Patentanmeldungen oder Patenten unter Lebenden der Schriftform.

Eine vertragliche Lizenz kann gemäß Art. 88 PatentRVOMG entweder als eine ausschließliche oder als eine nicht ausschließliche erteilt werden. Der wichtigste Unterschied zwischen ausschließlichen und einfachen Lizenzen liegt darin, dass die ausschließliche Lizenz dem Lizenznehmer die alleinige positive Befugnis an dem Lizenzgegenstand gewährt, die eine Ausschlusswirkung gegen Dritte entfaltet³⁷. Vorbehaltlich einer gegenseitigen Vereinbarung ist die Lizenz nicht ausschließlich. Der Lizenzgeber kann anderen Personen für die gleiche Erfindung Lizenzen erteilen und die patentfähige Erfindung selbst benutzen. Damit erhält der Lizenznehmer einer einfachen Lizenz ein einfaches Benutzungsrecht. Einzelheiten der Rechte und Pflichten von Vertragsparteien werden durch vertraglichen Vereinbarungen geregelt.

Eine ausschließliche Lizenz gewährt dem Lizenznehmer ein ausschließliches Benutzungsrecht und setzt ihn damit in eine stärkere Position als bei einer einfachen Lizenz. Gemäß Art. 88 Abs. 4 PatentRVOMG schließt die Erteilung einer ausschließlichen Lizenz die Vergabe weiterer Lizenzen aus. Will der Lizenzgeber seine Befugnisse aus der ausschließlichen Lizenz

³⁶ Näher zur Regelung des Art. 70 PatentRVOMG, *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 91 ff.

³⁷ *Stumpf/Groß*, Der Lizenzvertrag, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg 1998, Rdnr. 36; *Benkard/Ullmann*, § 15 PatG, Rdnr. 52.

trotz Vergabe der Lizenz selbst behalten, muss sein Vorbehaltsrecht im Lizenzvertrag geregelt werden.

Sowohl bei ausschließlichen als auch bei einfachen Lizenzen kann der Lizenznehmer seine Rechte aus der Lizenz auf andere nicht übertragen und keine Unterlizenzen vergeben, soweit im Lizenzvertrag keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird.

Gemäß Art. 148 PatentRVomG steht dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz im Fall der Verletzung der Patentrechte ein eigenes Klagerecht zu. Der Lizenznehmer einer einfachen Lizenz hat hingegen kein Recht zur Klageerhebung. Im Verletzungsfall kann der Inhaber einer einfachen Lizenz dem Patentinhaber notariell eine Aufforderung zur Erhebung der gegebenenfalls erforderlichen Klage zustellen lassen. Weigert sich der Patentinhaber oder unterlässt er die Erhebung einer Klage innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung, so kann der Lizenznehmer einer ausschließlichen Lizenz im eigenen Namen Klage erheben.

Wie andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedürfen Lizenzverträge gemäß Art. 86 Abs. 2 PatentRVomG der Schriftform³⁸.

H) Rechte aus einem Patent

1. Ausschließlichkeitsrechte des Patentinhabers

Die dem Patentinhaber zustehenden Ausschließlichkeitsrechte sind in Art. 73 PatentRVomG geregelt³⁹. Danach ist der Patentinhaber berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

³⁸ Unklar ist es dagegen, ob über die einfache Schriftform hinaus eine notarielle Beurkundung des Lizenzvertrages erforderlich ist. Art. 35 Abs. 2 b der Ausführungsordnung zur PatentRVomG bestimmt wie für die Übertragung des Patents, dass die Unterschriften der Vertragsparteien von einem Notar zu begläubigen sind, damit der Vertrag in die Patentrolle eingetragen werden kann. Über den Sinn und die Wirkung des in der Ausführungsordnung vorgesehenen Erfordernisses der notariellen Beurkundung werden im türkischen Recht verschiedene Auffassungen vertreten. Nach einer Auffassung stellt das Erfordernis der Beurkundung einen Verstoß gegen die höherrangige Rechtsverordnung dar, *Tekinalp*, *Fikri Mülkiyet Hukuku*, § 28, Rdnr. 32; *Şehirali*, *GRUR Int.* 2003, 501 (505). Die Gegenmeinung weist auf die unterschiedlichen Wirkungen und Aufgaben der Formerfordernisse hin. Danach kommt der einfachen Schriftform in erster Linie eine Warnfunktion zu. Die notarielle Beurkundung hat dagegen eine Feststellungs- bzw. Klarstellungsfunktion. Dieses Erfordernis berührt die Wirksamkeit eines Lizenzvertrages nicht, da die Beurkundung lediglich für die Eintragung der Lizenz in das Patentregister vorausgesetzt wird, *Köklü*, *Das türkische Patentrecht*, S. 152).

³⁹ Kritisch zur Systematik der PatentRVomG, die die Rechte aus einem Patent unabhängig von in Art. 136 geregelten Verletzungshandlungen behandelt, *Şehirali*, *GRUR Int.* 2003, 501 (506) f.

- a) patentierte Erzeugnisse herzustellen, zu verkaufen, zu benutzen oder einzuführen oder sie zu anderen als persönlichen Bedürfnissen zu besitzen;
- b) das patentierte Verfahren anzuwenden;
- c) anderen ein patentiertes Verfahren zur Anwendung anzubieten, wenn bekannt ist oder bekannt sein muss, dass eine solche Anwendung verboten ist;
- d) durch ein patentiertes Verfahren unmittelbar hergestellte Erzeugnisse zum Verkauf anzubieten, zu benutzen oder einzuführen oder zu anderen als persönlichen Bedürfnissen zu besitzen.

Bei der Feststellung der Rechte aus einem Patent unterscheidet die Regelung des Art. 73 PatentRVomG zwischen Erzeugnis- und Verfahrenspatenten. Das Erzeugnispatent schützt Erfindungen, die die Gestaltung, Konstruktion oder den Entwurf eines Erzeugnisses zum Gegenstand haben⁴⁰. Dem Inhaber eines Erzeugnispatentes stehen die ausschließlichen Rechte zu, das patentierte Erzeugnis herzustellen, zu verkaufen, zu benutzen, einzuführen und zu besitzen.

Bei Verfahrenspatenten stehen dem Patentinhaber grundsätzlich zwei Befugnisse zu: Zum einen das Anwenden (Art. 73 Abs. 1 lit. b) und zum anderen das Anbieten zum Anwenden (Art. 73 Abs. 1 lit. c). Durch ein patentiertes Verfahren hergestellte Erzeugnisse genießen gemäß Art. 73 Abs. 1 lit. d Schutz wie Erzeugnisse, die selbst Gegenstand eines Patents sind.

Art. 74 PatentRVomG regelt die mittelbare Benutzung einer patentierten Erfindung. Danach ist der Patentinhaber berechtigt Dritten zu verbieten, zur Benutzung einer patentierten Erfindung nicht berechtigten Personen Elemente und Mittel zu übergeben, die sich auf einen wesentlichen Teil der patentierten Erfindung beziehen und die Ausführung dieser Erfindung ermöglichen. Diese Regelung findet aber nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Dritten wissen oder auf Grund der Umstände hinreichend offensichtlich ist, dass die Elemente und Mittel sowohl zur Ausführung der Erfindung ausreichen als auch zu diesem Zweck verwendet werden. Absatz 2 des Art. 74 PatentRVomG schließt die Anwendung des ersten Absatzes für Fälle aus, in denen es sich bei den betreffenden Elementen und Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse z.B. Nägel, Schrauben usw.⁴¹ handelt. Diese Ausnahmeregelung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die betreffenden Personen von Dritten dazu veranlasst wurden, verbotene Handlungen zu begehen.

2. Beschränkung der Rechte aus einem Patent

⁴⁰ Näher zu Erzeugnispatenten *Benkard/Bruchhausen*, PatG, § 1, Rdnr. 19ff.

⁴¹ Für weitere Beispiele, *Benkard/Bruchhausen*, PatG, § 10, Rdnr. 15.

Gewisse Handlungen, die im Normalfall unter den Schutzbereich des Patents fallen würden, werden als Beschränkungen der Rechte aus einem Patent gesetzlich anerkannt.

Regelung des Art. 75 PatentRVomG

Art. 75 PatentRVomG regelt fünf Tatbestände, auf die sich die Rechte aus einem Patent nicht erstrecken. Danach verletzen u.A. Handlungen, die keinen gewerblichen Zwecken dienen und allein auf den privaten Bereich beschränkt sind sowie Handlungen zu Versuchszwecken zur Benutzung der patentierten Erfindung die Rechte aus dem Patent nicht.

Mit der Ausnahme von Privathandlungen ohne gewerblichen Zwecken, wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Verletzung nur dann vorliegt, wenn die Handlung zu gewerblichen Zwecke erfolgt. Diese Ausnahme wird allerdings eng ausgelegt. Sie erfasst nur Handlungen ausschließlich persönlicher, häuslicher und wissenschaftlicher Natur⁴².

Sinn und Zweck des Versuchsprivileges ist es, den Wettbewerb auf dem relevanten Gebiet der Technik zu fördern. Damit wird gewährleistet, dass Weiterentwicklungen von Erfindungen ohne Zustimmung des Patentinhabers zulässig sind. Dieses Privileg ist insbesondere in Bezug auf Arzneimittel von Bedeutung. Mit dem im Jahre 2004⁴³ eingeführten Art. 75 f PatentRVomG wird klargestellt, dass alle erforderlichen Studien und Versuche zum Zwecke der Zulassung von Arzneimitteln von der Wirkung des Patents ausgenommen sind, d.h. Hersteller von Generika dürfen bereits vor Ablauf der Schutzdauer von patentierten Medikamenten, die arzneimittelrechtliche Zulassung ihrer Produkte beantragen und entsprechende Versuchsreihen durchführen und können die patentierte Erfindung ohne Zustimmung des Patentinhabers zu Versuchszwecken benutzen.

Die Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verordnung ist gemäß Art. 75 c PatentRVomG ohne Zustimmung des Patentinhabers zulässig, soweit es sich nicht um eine Massenherstellung handelt.

Nach Art. 75 d und e PatentRVomG sind Einrichtungen an ausländischen Verkehrsmitteln, wie Schiffen, Flugzeugen, Lastkraftwagen und Eisenbahnen, nicht von den Wirkungen des inländischen Patents betroffen, wenn sie aus einem Mitgliedsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft stammen und nur vorübergehend im Inland verkehren. Durch diese Regelung soll eine Behinderung des internationalen Verkehrs vermieden werden⁴⁴.

⁴² *Osterrieth*, Patentrecht, München 2004, Rdnr. 254.

⁴³ Durch Gesetz Nr. 5194 vom 22. 06. 2004.

⁴⁴ *Hubmann/Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, Verlag C.H. Beck, München 2002, § 21, Rdnr. 8.

Schutzdauer

Die ausschließliche Wirkung eines Patents ist zeitlich beschränkt. Mit Ablauf der Schutzdauer kann jedermann die Erfindung ohne Zustimmung des Patentinhabers benutzen.

Die Schutzdauer beträgt bei sachlich geprüften Patenten 20 Jahre, während Patente ohne sachliche Prüfung einen siebenjährigen Schutz genießen. Die Schutzdauer eines ungeprüften Patents kann jedoch auf 20 Jahre verlängert werden, soweit innerhalb der siebenjährigen Schutzdauer ein Antrag auf Sachprüfung gestellt wird.

Die PatentRVomG weicht vom europäischen⁴⁵ Recht dadurch ab, dass sie keine Regelung über Ergänzende Schutzzertifikate enthält. Daher besteht im türkischen Recht keine Möglichkeit, die 20-jährige Schutzdauer von Patenten zu verlängern.

Vorbenutzungsrecht

Gemäß Art. 77 PatentRVomG ist der Patentinhaber nicht befugt, anderen, die gutgläubig die Erfindung bereits am Anmeldetag oder am Prioritätsdatum⁴⁶ in der Türkei benutzt oder tatsächliche und ernsthafte Vorbereitungen zu ihrer Benutzung getroffen haben, die Weiterbenutzung zu untersagen⁴⁷. Die Wirkung des Patents wird also dadurch eingeschränkt, dass sie gegenüber dem Vorbenutzer nicht eintritt. Mit einer solchen Regelung wird bezweckt, die wirtschaftlichen Interessen des Vorbenutzers zu wahren⁴⁸.

Das Vorbenutzungsrecht ist kein absolutes Recht. Es gewährt dem Vorbenutzer also nur die positive Benutzungsbefugnis, nicht aber eine Abwehrbefugnis gegenüber Dritten. Das Vorbenutzungsrecht wird dadurch beschränkt, dass die Benutzung des Patentgegenstandes zum einen nur in der gleichen Weise wie zuvor und zum anderen nach angemessenen Bedürfnissen des Betriebs erfolgen darf. Zudem ist das Vorbenutzungsrecht betriebsgebunden⁴⁹. Dies hat zur Folge, dass es nur mit dem Betrieb übertragen werden kann (Art. 77 PatentRVomG).

Erschöpfung

⁴⁵ Im europäischen Recht regelt die am 2.1.1993 in Kraft getretene Verordnung (EG-VO) 1768/92 die Schutzzertifikate für Arzneimittel, ABl. EG L 182/1992. Zudem regelt die EG-VO Nr. 1610/96 die Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel.

⁴⁶ In Art. 77 PatentRVomG wird der Ausdruck “zwischen dem Datum der Anmeldung und dem Prioritätsdatum” verwendet. Kritisch dazu, *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 111.

⁴⁷ Näher zur türkischen Regelung *Saraç*, Patentten Doğan Hakka Tecavüz ve Hakkın Korunması, Ankara 2003, S. 102 ff.

⁴⁸ *Hubmann/Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, § 21, Rdnr. 1.

⁴⁹ *Hubmann/Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, § 21, Rdnr. 6.

Die Befugnisse des Patentinhabers setzen ihn in die Lage, die patentierte Erfindung gewerblich zu benutzen und jede gewerbliche Handlung, die gegen seinen Willen erfolgt, zu untersagen. In diesem Rahmen kann er insbesondere das ohne seine Zustimmung erfolgte Inverkehrbringen des patentierten Gegenstandes verbieten. Die Befugnisse des Patentinhabers finden jedoch ihre Grenze dort, wo die patentierten Gegenstände mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden sind. Der Patentinhaber kann also weitere Benutzungshandlungen einer patentierten Erfindung, die rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, nicht untersagen. Die Rechte aus einem Patent erschöpfen sich somit nach dem in Verkehrbringen des patentierten Gegenstandes mit Zustimmung des Patentinhabers.

Anders als im europäischen Recht, wo zur Sicherung der Warenverkehrsfreiheit der Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung entwickelt wurde, ist für das türkische Recht die nationale Erschöpfung vorgesehen. Gemäß Art. 76 PatentRVomG erstrecken sich die Rechte aus einem Patent nicht auf Handlungen bezüglich eines unter Patentschutz stehenden Erzeugnisses, nachdem dieses von Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Türkei in Verkehr gebracht worden ist⁵⁰.

Zwangslizenz

Auch Zwangslizenzen beschränken die Schutzwirkung eines Patents gegen den Willen seines Inhabers. Anders als bei einer vertraglichen Lizenz wird bei einer Zwangslizenz die Lizenz durch einen staatlichen Hoheitsakt eingeräumt.

Die Bestimmungen über die Zwangslizenz sind im siebten Teil in den Artikeln 99-120 der PatentRVomG geregelt. Eine Zwangslizenz kann nach Art. 99 PatentRVomG aus drei Gründen erteilt werden. Diese sind, fehlende Benutzung der patentierten Erfindung gemäß Art. 96, Abhängigkeit von Patentgegenständen gemäß Art. 79 und Erwägungen des öffentlichen Interesses nach Art. 103 PatentRVomG⁵¹.

⁵⁰ Diese Regelung stößt in der türkischen Lehre auf Kritik. Gegen die Anwendung der nationalen Erschöpfung wird die Meinung vertreten, dass zwischen der Türkei und der Europäischen Gemeinschaft eine gemeinschaftsweite Erschöpfung von gewerblichen Schutzrechten gelten soll. Hintergrund dieser Meinung ist das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei aus dem Jahre 1963. Durch den Zollunionbeschluss, auf dem dieses Abkommen beruht, wurde im Jahre 1995 der freie Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei eingeführt. Art. 10 Abs. 2 des Anhangs 8 des Zollunionbeschlusses sieht aber eine Erschöpfung der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum zwischen den Vertragsparteien nicht vor. Diese Regelung wird als ein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit zwischen der Türkei und der Europäischen Gemeinschaft angesehen. Näher zu dieser Diskussion, *Pınar*, Marka Hakkının Tükenmesi, in: FS Oğuzman, S. 894 ff.; *ders.*, Ankara Barosu Uluslararası Hukuk Kurultayı 2002, S. 666 ff.; *Arkan*, Perşembe Konferansları 2002, Nr. 17, S. 119 ff.; *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 124 ff.

⁵¹ Näher zum Zwangslizenzsystem im türkischen Recht *Kaya*, 551 sayılı Patent Haklarının Korunması Hakkında Kanun Hükmünde Kararname ile Getirilen Zorunlu Lisans Sistemi, İHFM, C. LV, 1995-1996, s. 335 vd.; *Saraç*, Patentten Doğan Hakka Tecavüz, S. 116 ff.

Art. 96 PatentRVomG sieht vor, dass der Patentinhaber oder die von ihm ermächtigte Person verpflichtet ist, die patentierte Erfindung innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung in dem maßgeblichen Blatt zu benutzen. Nach Ablauf dieser Frist kann jeder Lizenzsucher bei Gericht Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz erheben. Die Zwangslizenz kann nicht erteilt werden, wenn der Patentinhaber für seine Nichtbenutzung berechtigte Gründe anführt.

Erteilung von Zwangslizenzen bei abhängigen Patenten ist in Art. 101 PatentRVomG geregelt. In diesem Fall handelt es sich um zwei Erfindungen, von denen das jüngere Patent nicht benutzt werden kann ohne das ältere Patent zu verletzen. Für die Anwendung des Art. 101 PatentRVomG hat der Inhaber des jüngeren Patents nachzuweisen, dass seine Erfindung einem anderen Zweck dient als die ältere Erfindung und⁵² dass sie einen wesentlichen technischen Fortschritt darstellt. Handelt es sich um ein Patent für ein Herstellungsverfahren für ein bereits patentiertes chemisches Erzeugnis oder einen pharmazeutischen Stoff und stellt dieses Verfahrenspatent einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem älteren Erzeugnispatent dar, so können sowohl der Inhaber des Verfahrenspatents als auch der Inhaber des Erzeugnispatents das Gericht wegen der Erteilung einer Zwangslizenz zur Benutzung der patentierten Erfindung des anderen anrufen.

Eine Zwangslizenz kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt werden. Bei dem Begriff des öffentlichen Interesses handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsbegriff. In Art. 103 PatentRVomG wird dieser Begriff konkretisiert. Danach gilt das öffentliche Interesse als gegeben, wenn die Benutzung der Erfindung oder die verstärkte, erweiterte oder verbesserte Benutzung der Erfindung für das Gesundheitswesen oder die nationale Verteidigung von großer Bedeutung ist. Es gilt ebenfalls dann als gegeben, wenn die Nichtbenutzung oder eine quantitativ und qualitativ unzureichende Benutzung der Erfindung der wirtschaftlichen oder technologischen Entwicklung des Landes schweren Schaden zufügt.

Eine Zwangslizenz aus Gründen des öffentlichen Interesses wird aufgrund dem Vorschlag des zuständigen Ministeriums durch Erlass einer Verordnung erteilt (Art. 103 Abs. 3).

Eine Zwangslizenz ist gemäß Art. 114 PatentRVomG in der Regel nicht ausschließlich. Eine Ausnahme von dieser Regel wird im Fall der Zwangslizenzerteilung aus Gründen des öffentlichen Interesses gemacht. Dies ist nur dann möglich, sofern die Ausschließlichkeit dem

⁵² In dem Gesetzestext wird statt “und” der Ausdruck “oder” verwendet. Die zwei Voraussetzungen müssen aber nicht alternativ, sondern kumulative vorliegen. Dazu *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 118, Fußn. 461; *Kaya*, *İHFM* 1996, 335 (349).

Zweck der Zwangslizenz nicht entgegensteht und für die wirtschaftliche Verwertung der Erfindung unerlässlich ist.

Mit der Erteilung der Zwangslizenz wird dem Lizenznehmer das Recht gewährt, die Erfindung zu benutzen. Gemäß Art. 114 Abs. 3 PatentRVomG hat der Lizenznehmer dem Patentinhaber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Lizenzgebühr wird insbesondere entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung festgesetzt.

I) Verletzung des Patentrechts

1. Begriff der Patentverletzung und Prüfung der Verletzung

Eine Patentverletzung liegt vor, wenn das beanstandete Verhalten einen unzulässigen Eingriff in den Schutzbereich des Patents darstellt. Der Schutzbereich des Patents wird gemäß Art. 83 Abs. 1 PatentRVomG durch die Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und Zeichnungen sind zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen. Die Zusammenfassung bleibt hingegen gemäß Art. 48 Abs. 2 PatentRVomG außer Betracht.

Die Prüfung, ob eine Patentverletzung vorliegt, setzt zuerst eine wörtliche Auslegung der Patentansprüche voraus. Bei der Auslegung ist nach Art. 83 Abs. 2 PatentRVomG einerseits zu beachten, dass dem Patentinhaber ein angemessener Schutz gewährt und andererseits für Dritte ausreichende Gewissheit über den Schutzbereich geschaffen wird. Art. 83 Abs. 4 PatentRVomG legt die Grundsätze der Auslegung fest. Danach sind Patentansprüche nicht allein nach ihrem genauen Wortlaut auszulegen. Bei der Bestimmung des Schutzbereichs des Patents gelten jedoch Merkmale als nicht in den Patentansprüchen enthalten, die der Erfinder zwar in Betracht gezogen hat, die jedoch in dem Patentanspruch nicht zum Ausdruck kommen und nur von einem Fachmann auf dem betreffenden technischen Gebiet aus der Beschreibung und den Zeichnungen hergeleitet werden können.

Wird die beanstandete Ausführungsform von der in den Patentansprüchen enthaltenen technischen Lehre nicht erfasst, dann wird in einem nächsten Schritt geprüft, ob eine Patentverletzung durch Anwendung äquivalenter Mittel vorliegt. Die Äquivalenzlehre sieht vor, dass der Schutzbereich des Patents auf Ausführungsformen erweitert wird, die vom Wortlaut der Patentansprüche abweichen, also nicht ausdrücklich in den Patentansprüchen enthalten sind. Damit soll die Gefahr vermieden werden, dass die patentierte Erfindung mit geringfügigen Änderungen benutzt und dadurch die Handlung vom Schutzbereich des Patents nicht erfasst wird.

Bei der Anwendung der Äquivalenzlehre stellt sich die Frage, wie weit der Schutzbereich des Patents ausgedehnt werden kann. Dabei muss ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Patentinhabers und denen der Allgemeinheit geschaffen werden. Eine weitgehende Anwendung der Äquivalenzlehre, die den Interessen des Patentinhabers dient, kann die Interessen der Allgemeinheit derart beschränken, dass von den Vorteilen des Patentsystems kein Gebrauch gemacht werden kann. Der Grundsatz der Rechtssicherheit kann nur dann gewährleistet werden, wenn konkrete Richtlinien für die Anwendung der Äquivalenzlehre zur Verfügung stehen. Auf internationaler Ebene bestehen solche Richtlinien nicht, die den Anwendungsbereich der Äquivalenzlehre bestimmen. Die Anwendung der Lehre ist den nationalen Gerichten überlassen, die die Entscheidungsmacht über die Verletzungshandlungen haben. Dies hat zur Folge, dass dieselbe Handlung in verschiedenen Territorien nach unterschiedlichen Maßstäben beurteilt werden kann, was wiederum bedeutet, dass eine Handlung in einem Staat als eine Verletzung angesehen werden kann, während sie in einem anderen Staat für zulässig erklärt wird. Die Auslegung von Patentansprüchen und die Prüfung der Verletzungshandlungen variieren deshalb sogar innerhalb Europas⁵³.

Das Auslegungsprotokoll⁵⁴ zu Art. 69 EPÜ⁵⁵ legt die allgemeinen Richtlinien fest, die bei der Auslegung von Patentansprüchen zu berücksichtigen sind⁵⁶. Danach ist *Art. 69 nicht in der Weise auszulegen, dass unter dem Schutzbereich des europäischen Patents der Schutzbereich zu verstehen ist, der sich aus dem genauen Wortlaut der Patentansprüche ergibt, und dass die Beschreibung sowie die Zeichnungen nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten in den Patentansprüchen heranzuziehen sind. Ebenso wenig ist Art. 69 dahingehend auszulegen, dass die Patentansprüche lediglich als Richtlinie dienen und der Schutzbereich sich auf das erstreckt, was sich dem Fachmann nach Prüfung der Beschreibung und Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt. Die Auslegung soll vielmehr zwischen diesen*

⁵³ Ein bekanntes Beispiel für diesen Fall ist die unterschiedliche Bewertung der Frage der Verletzung des *Epilady* Patents von englischen (Court of Appeal, 12.08.1988, *Epilady-United Kingdom*, Improver Corp. V. Remington Consumer Products Ltd.) und deutschen (Düsseldorf Court of Appeal, 21.11.1991, *Epilady-Germany*, Improver Corp. V. Remington Products Inc.) Gerichten.

⁵⁴ Das Auslegungsprotokoll ist gemäß Art. 164 (1) Bestandteil des EPÜ.

⁵⁵ Art. 69 Abs. 1 EPÜ lautet: “ *Der Schutzbereich des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.*” In der revidierten Fassung des EPÜ von 2000 wird der in Art. 69 enthaltene Begriff “Inhalt” weggelassen. Nach der revidierten Fassung *wird der Schutzbereich des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung durch die Patentansprüche bestimmt.*

⁵⁶ Näher zur Anwendung des Art. 69 EPÜ *Benkard/Scharen*, EPÜ Art. 69, Rdnr. 1 ff.

*extremen Auffassungen liegen und einen angemessenen Schutz für den Patentinhaber mit ausreichender Rechtssicherheit für Dritte verbinden.*⁵⁷

Im türkischen Recht wird gesetzlich anerkannt, dass zwar abgewandelte aber gleichwertige Mittel bei der Prüfung der Verletzung zu berücksichtigen sind. Art. 83 Abs. 5 des PatentRVomG sieht vor, dass alle Elemente, die den in den Patentansprüchen enthaltenen Elementen gleichwertig sind, in Betracht zu ziehen sind. Absatz 6 des Art. 83 PatentRVomG bestimmt die Voraussetzungen der Anwendung der Äquivalenzlehre. Danach gilt ein Element einem in den Patentansprüchen enthaltenen Element als gleichwertig, also äquivalent, wenn dieses Element, *nahezu die gleiche Funktion* hat wie ein in den Patentansprüchen enthaltenes Element, diese Funktion *in nahezu gleicher Weise* erfüllt und *das gleiche Ergebnis* erzielt.

Damit ist festzuhalten, dass es im türkischen Recht zulässig ist, den Schutzbereich eines Patents auf vom Wortlaut der Patentansprüche abweichende Ausführungsformen zu erweitern. Die abweichende Ausführungsform muss jedoch das der Erfindung zu Grunde liegende Problem mit abgewandelten aber gleichwertigen Mitteln lösen. Die Frage, ob es sich im Einzelfall tatsächlich um ein gleichwertiges Mittel handelt, muss anhand Art. 83 PatentRVomG beantwortet werden. Dabei sind die im Auslegungsprotokoll zu Art. 69 EPÜ Richtlinien zu berücksichtigen.

2. Verletzungstatbestände

Wie bereits erwähnt, sind die Rechte aus einem Patent in Art. 73 PatentRVomG geregelt. Die PatentRVomG enthält eine weitere Vorschrift, Art. 136, der in enger Verbindung mit der Regelung des Art. 73 PatentRVomG steht. Art. 136 PatentRVomG regelt die Verletzungstatbestände im einzelnen. Diese zweigliedrige Systematik⁵⁸ der PatentRVomG ist allerdings problematisch, da sich die beiden Vorschriften inhaltlich nicht decken⁵⁹.

⁵⁷ In dem revidierten Text des EPÜ von 2000 erhält das Protokoll zur Auslegung des Art. 69 EPÜ die folgende Fassung: *“Bei der Bestimmung des Schutzbereichs des europäischen Patents ist solchen Elementen gebührend Rechnung zu tragen, die Äquivalente der in den Patentansprüchen genannten Elemente sind.*

⁵⁸ Beim Aufbau der Patentverletzungstatbestände sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar. Bei der einen Methode werden nur die Rechte aus einem Patent ausführlich geregelt. In diesem Fall stellen die ohne Zustimmung des Patentinhabers vorgenommenen Handlungen Verletzungshandlungen dar. Eine andere Methode wäre es, die Rechte aus einem Patent aus den Verletzungshandlungen abzuleiten. Beispiel für die erste Methode ist das deutsche PatG, wo gemäß Art. 139 PatG derjenige, der entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Die zweite Methode wurde z.B. im spanischen Patentgesetz bevorzugt (Art. 50 und 63 SpanPatG). Dazu siehe *Şehirali*, Patent Hakkının Korunması, S. 129 ff.; *dies.*, GRUR Int. 2003, 501 (507); *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 181 f.

⁵⁹ Näher zu diesem Problem, *Şehirali*, Patent Hakkının Korunması, S. 129 ff.; *dies.*, GRUR Int. 2003, 501 (507).

Art. 136 PatentRVomG zählt die Verletzungstatbestände abschließend auf⁶⁰. Eine dort nicht ausdrücklich genannte Handlung kann daher nicht als Verletzung angesehen werden⁶¹. Gemäß Art. 136 Abs. 1 a PatentRVomG ist zunächst die vollständige oder teilweise Herstellung des patentierten Erzeugnisses eine Verletzungshandlung. Zudem stellen gemäß Art. 136 Abs. 1 b der Verkauf, die Einfuhr und der Besitz zu Handelszwecken von patentierten Erzeugnissen ohne Zustimmung des Patentinhabers eine Patentverletzung dar. Die Verletzungstatbestände in Bezug auf Verfahrenspatente sind in Art. 136 Abs. 1 c geregelt. Danach stellt die Anwendung des patentierten Verfahrens sowie die Verwendung der unmittelbar durch dieses Verfahren hergestellten Erzeugnisse (Verkauf, Vertrieb, das sonstige Inverkehrbringen und die Einfuhr) eine Patentverletzung dar⁶².

Mit der Regelung des Art. 136 Abs. 1 d kommt zum Ausdruck, dass dem Lizenznehmer neben vertraglichen auch patentrechtliche Ansprüche zustehen⁶³. Danach liegt eine Patentverletzung vor, wenn die dem Lizenznehmer gewährten Rechte ohne Zustimmung des Patentinhabers erweitert oder auf Dritte übertragen werden. Bei der Anwendung dieser Vorschrift wird zwischen vertraglichen oder Zwangslizenzen nicht unterschieden.

Ein weiterer Verletzungstatbestand ist die Beteiligung an den oben genannten Handlungen (Art. 136 Abs. 1 e). Unter Beteiligung ist die Unterstützung oder Förderung solcher Handlungen zur Erleichterung ihrer Ausführung zu verstehen.

Der in Art. 136 geregelte letzte Verletzungstatbestand ist die Auskunftverweigerung. Gemäß Art. 136 Abs. 1 f PatentRVomG stellt das Unterlassen der Angabe, woher widerrechtlich hergestellte oder angebotene Erzeugnisse stammen, die im Besitz des Verletzers vorgefunden wurden, eine Verletzungshandlung dar⁶⁴.

3. Folgen der Patentverletzung

a) Zivilrechtliche Folgen

aa) Ansprüche des Patentinhabers

⁶⁰ Näher zu den Verletzungshandlungen *Saraç*, Patentten Doğan Hakka Tecavüz, S. 169 ff.

⁶¹ Problematisch deshalb die Behandlung des Falles, wo ein patentiertes Verfahren zur Anwendung angeboten wird, wenn bekannt ist oder bekannt sein muss, dass eine solche Anwendung verboten ist. Diese Handlung ist in Art. 73 PatentRVomG als ein Recht aus dem Patent enthalten, obwohl sie in Art. 136 PatentRVomG nicht zum Ausdruck kommt. Dazu siehe, *Şehirali*, Patent Hakkının Korunması, S. 129 ff.; *dies.*, GRUR Int. 2003, 501 (507).

⁶² Näher zu diesen Verletzungshandlungen *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 183 ff.

⁶³ Dazu siehe *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 183.

⁶⁴ Kritisch zu dieser Regelung *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 184.

Die Ansprüche des Patentinhabers bei Vorliegen einer Verletzung sind in Art. 137 PatentRVomG geregelt. Zunächst kommt gem. Art. 137 Abs. 1 a der Unterlassungsanspruch in Betracht. Voraussetzung für die Durchsetzung dieses Anspruchs ist, dass eine begründete Besorgnis einer Begehungs- bzw. Wiederholungsgefahr besteht⁶⁵.

Art. 137 PatentRVomG sieht Maßnahmen vor, die zur Beseitigung der Folgen der Verletzung dienen. Dazu gehört vor allem die Beschlagnahme der unter Patentverletzung hergestellten oder eingeführten Erzeugnisse und Mittel, die unmittelbar⁶⁶ zur Herstellung solcher Erzeugnisse verwendet werden oder die Verwendung des patentierten Verfahren ermöglichen.

Eng verbunden mit dem Beschlagnahmeanspruch ist der in Art. 137 Abs. 1 d vorgesehene Anspruch auf Anerkennung des Eigentumsrechts an den beschlagnahmten Erzeugnissen und Mitteln. Wird von diesem Anspruch Gebrauch gemacht, ist der Wert der Erzeugnisse von dem zugesprochenen Entschädigungsbetrag abzuziehen. In dem Fall, in dem der Wert der Erzeugnisse den zugesprochenen Entschädigungsbetrag übersteigt, so hat der Patentinhaber der anderen Partei die Differenz zu erstatten.

Zur Unterbindung weiterer Rechtsverletzungen sind gemäß Art. 137 Abs. 1 e vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Rahmen kommt insbesondere die Änderung der Form der beschlagnahmten Erzeugnisse und deren Vernichtung in Betracht. Diese Regelung ist aber nur dann anwendbar, wenn dies zur Unterbindung weiterer Verletzungshandlungen von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Abänderung ist insbesondere in den Fällen sinnvoll, in denen die beschlagnahmten Mittel und Erzeugnisse derart verändert werden können, dass sie keine Patentverletzung darstellen, dennoch wirtschaftlich nutzbar bleiben⁶⁷. Als besonderer Form des Beseitigungsanspruchs ist dem Anspruch auf Vernichtung in beschränkten Fällen stattzugeben. Er unterliegt zudem stets dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit. Danach kommt der Anspruch nur dann in Betracht wenn dies für die Unterbindung weiterer Patentverletzungen von wesentlicher Bedeutung ist und die Unterbindung im Einzelfall für den Verletzer keine unzumutbare Härte darstellt⁶⁸.

Der Patentinhaber hat gemäß Art. 137 Abs. 1 f PatentRVomG zudem einen Anspruch auf Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung gegen den Patentverletzer und auf Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Betroffenen auf Kosten des Verletzers.

⁶⁵ *Şehirali*, Patent Hakkının Korunması, S. 152 ff.;

⁶⁶ Kritisch zur Verwendung des Begriffs "unmittelbar" statt "ausschließlich" und zu den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Problemen *Şehirali*, Patent Hakkının Korunması, S. 157 f.

⁶⁷ *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 187.

⁶⁸ *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 188.

Dem in Art. 137 Abs. 1 b vorgesehenen Schadensersatzanspruch kommt eine besondere Bedeutung zu. Danach kann der Patentinhaber den Ersatz des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens beantragen. Die Einzelheiten des Schadensersatzanspruchs sind in Art. 138 ff. PatentRVomG geregelt. In dieser Vorschrift ist nicht klar, ob der Schadensersatzanspruch das Verschulden des Verletzers voraussetzt oder nicht⁶⁹. Der erste Absatz der Regelung sieht vor, dass derjenige, der ohne Einwilligung des Patentinhabers ein patentiertes Erzeugnis herstellt, verkauft, vertreibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder es zu diesen Zwecken einführt oder zu Handelszwecken besitzt oder ein patentiertes Verfahren anwendet, zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet ist. Die Regelung schweigt darüber, ob diese Schadensersatzpflicht verschuldensabhängig ist. Der zweite Absatz regelt hingegen, dass derjenige der eine patentierte Erfindung in anderer Weise benutzt, zum Ersatz des entstandenen Schadens nur verpflichtet ist, wenn der Patentinhaber ihn über das Bestehen des Patents und seine Verletzung unterrichtet und ihn zur Unterlassung der Verletzung aufgefordert hat, oder wenn er schuldhaft oder fahrlässig gehandelt hat. Für diesen Fall ist also klar, dass die Schadensersatzpflicht verschuldensabhängig ist. In der türkischen Lehre wird überwiegend die Meinung vertreten, dass auch für die im ersten Absatz des Art. 138 geregelten Fälle ein verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch vorgesehen ist⁷⁰.

Gemäß Art. 140 PatentRVomG umfasst der dem Patentinhaber entstandene Schaden nicht nur den Wert des tatsächlichen Verlustes sondern auch den auf Grund der Rechtsverletzung entgangenen Gewinn. Für die Berechnung des entgangenen Gewinns sind drei Methoden vorgesehen, zwischen denen der Patentinhaber wählen kann. Nach Wahl des Patentinhabers kann der entgangene Gewinn entweder nach dem mutmaßlichen Gewinn, den der Patentinhaber ohne die Konkurrenz des Verletzers hätte erzielen können, oder nach dem tatsächlichen Gewinn, den der Verletzer auf Grund der Benutzung des Patents erzielt hat oder nach den Lizenzgebühren, die bei rechtmäßiger Nutzung des Patents seitens des Verletzers im Rahmen eines Lizenzvertrages entrichtet worden wären, berechnet werden⁷¹.

⁶⁹ Näher zu diesem Problem siehe *Şehirali*, Patent Hakkının Korunması, S. 168 ff.

⁷⁰ *Arkan*, Markenrecht II, 241; *Pınar*, GRUR Int. 1999, 128; *Saraç*, Patentten Dogan Hakka Tecavüz, S. 264; zur Gegenmeinung siehe *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 30, Rdnr. 37, § 40, Rdnr. 36; *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 190.

⁷¹ Näher dazu *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 192.

Zusätzlich zu materiellen Schäden kann der Patentinhaber ebenfalls den Ersatz des immateriellen Schadens beantragen. Dabei kommt insbesondere der Schadensersatzanspruch für den Verlust der Reputation in Betracht⁷².

bb) Beweissicherung und Vorsorgliche Maßnahmen

Neben den in Art. 136 PatentRVomG geregelten Ansprüche stehen dem Patentinhaber vorsorgliche Maßnahmen zur Verfügung. Diese sind in Art. 150-153 PatentRVomG geregelt.

Gemäß Art. 150 PatentRVomG ist derjenige, der wegen Patentverletzung Klage erheben kann, berechtigt, bei Gericht die Feststellung und Sicherung von Beweisen für Handlungen zu beantragen, die als Verletzung dieser Rechte angesehen werden können. Diese Vorschrift trug bis zur Gesetzesänderung im Jahre 2004⁷³ die Überschrift "Beweisfeststellungsklage"⁷⁴. Durch die Gesetzesänderung wurde die Überschrift durch "Beweisfeststellung" ersetzt.

Nach Art. 151 PatentRVomG kann derjenige, der nach dieser Verordnung ein Gerichtsverfahren einzuleiten beabsichtigt oder eingeleitet hat, zur Wahrung der Wirksamkeit der Hauptklage bei Gericht die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen beantragen. Dafür muss der Nachweis erbracht werden, dass die tatsächliche Benutzung des Patents in der Türkei oder die diesbezüglichen tatsächlichen und ernsthaften Vorbereitungen eine Verletzung der Patentrechte des Klägers darstellen würden. Der Antrag auf vorsorgliche Maßnahmen kann vor, mit, oder nach der Klageerhebung eingereicht werden.

Gemäß Art. 152 PatentRVomG sollen vorsorgliche Maßnahmen die volle Wirksamkeit des Urteils sicherstellen. Dabei kommen insbesondere die Unterlassung der Verletzungshandlungen, Beschlagnahme und Verwahrung von unter Patentverletzung hergestellten oder eingeführten Waren oder Mitteln, die für die Ausführung des patentierten Verfahrens verwendet werden, und Sicherheitsleistungen für möglichen Schadensersatz in

⁷² Köklü, Das türkische Patentrecht, S. 193.

⁷³ Art.18 des Gesetzes Nr. 5194 vom 22. 06. 2004.

⁷⁴ Diese Regelung führte in der türkischen Lehre zu Diskussionen und wurde unterschiedlich ausgelegt. Der Grund dafür liegt in den Art. 368 bis 374 des türkischen Zivilprozessgesetzes, wo die Beweisstellung nicht als eine Klage sondern als ein von einer Klage abhängiger Realakt ausgestaltet ist, dessen Zweck die Sammlung sowie Sicherung von Beweisen ist. Der türkische Kassationshof hat entschieden, dass es sich bei der in Art. 150 geregelte Beweisfeststellungsklage um eine Feststellungsklage i. S. d. Art. 58 THGB und Art. 15 Abs. 3 TUG handle, TKH vom 30.1.1997, E. 1996/8836, K. 1997/434 in *Arkan*, Markenrecht II, S. 232, Fußn. 21. Eine andere Meinung wurde von Tekinalp vertreten, der diese Regelung so auslegt, dass eine neue Art von Feststellungsklage in das türkische Recht eingeführt worden sei, *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 40, Rdnr. 21, *ders.*, IHFM 1996, 78. *Şehirali* wies im einzelnen auf die Widersprüche der Regelung hin und kam zum Ergebnis, dass es sich dabei um eine Beweisfeststellung im eigentlichen Sinn handle, und dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, eine neue Art von Feststellungsklagen einzuführen. Näher dazu *Şehirali*, Patent Hakkının Korunması, S. 170 ff.; *dies.*, GRUR Int. 2003, 501 (509).

Betracht. Die Beschlagnahme kann innerhalb der Grenzen der Türkei einschließlich dem Zoll, Freihäfen und Freihandelszonen erfolgen (Art. 152 Abs. 1 a, b, c PatentRVOMG).

b) Strafrechtliche Folgen

Die Patentverletzung hat nicht nur zivilrechtliche sondern auch strafrechtliche Folgen. Die Regelung über die strafrechtlichen Folgen der Patentverletzung wurde mit Art. 73 A PatentRVOMG nachträglich eingeführt. Diese Vorschrift regelt verschiedene Straftatbestände in wenigen Absätzen und leidet daher an einem sehr unübersichtlichen Aufbau⁷⁵.

Die Regelung hat durch das Änderungsgesetz Nr. 5194 inhaltliche Änderungen erfahren. Zweck dieser Änderungen war es, die auf Kritik gestoßenen Strafen zu entschärfen. Nach der alten Fassung des Art. 73 A PatentRVOMG waren bei vorsätzlich begangener Patentverletzung eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, eine hohe Geldstrafe sowie die Schließung des Geschäftsbetriebs kumulativ anzuordnen. Die in der Regelung vorgesehene Strafandrohung wurde als zu hoch kritisiert. Nach der neuen Fassung der Vorschrift ist zwar eine Geldstrafe immerhin möglich, eine Freiheitsstrafe muss aber nicht zwingend kumulativ angeordnet werden.

c) Zuständigkeit bei Patentverletzungsklagen

aa) Sachliche Zuständigkeit

Nach Art. 146 PatentRVOMG sind für alle patentrechtlichen Streitigkeiten die vom Justizministerium errichteten Spezialgerichte zuständig. Diese Gerichte sind sowohl für Patentverletzungsklagen als auch für Klagen gegen die Entscheidungen des TPI zuständig. Seit Inkrafttreten der PatentRVOMG sind insgesamt neun Spezialgerichte (5 in Istanbul, 3 in Ankara und 1 in Izmir) errichtet worden⁷⁶.

bb) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Spezialgerichte ist in Art. 137 Abs. 2-5 geregelt. Danach sind grundsätzlich die Gerichte am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Klägers, am Ort der unerlaubten Handlung und am Ort, an dem die Wirkungen der Verletzungshandlung eintreten sind, zuständig. Bei ausländischen Klägern, die in der Türkei nicht ansässig sind, ist gemäß Art. 137 Abs. 3 das Gericht am Sitz des eingetragenen Vertreters zuständig. Ist die Eintragung des

⁷⁵ Köklü, Das türkische Patentrecht, S. 204.

⁷⁶ DPT 9. Kalkınma Planı Fikri Mülkiyet Hakları Özel İhtisas Komisyonu Raporu, Ankara 2006, S. 66, im Internet abrufbar unter <http://plan9.dpt.gov.tr/plan9.htm>.

Vertreters im Register gelöscht worden, muss die Klage beim Spezialgericht in Ankara (beim Gericht des Ortes, an dem das Institut seinen Hauptsitz hat) erhoben werden.

Für Klagen, die gegen den Patentanmelder oder -inhaber erhoben werden sind gemäß Art. 137 Abs. 4 PatentRVOMG das Gericht am Sitz oder Wohnsitz des Beklagten zuständig. Kommen mehrere Gerichtsstandorte in Betracht, so steht dem Kläger ein Wahlrecht zu. Nach 137 Abs. 5 PatentRVOMG ist in einem solchen Fall das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren erst eingeleitet wird.

Wie oben erwähnt, sind die Spezialgerichte sowohl für Verletzungsklagen als auch für die Klagen wegen Entscheidungen des TPI zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für Klagen gegen das TPI ist durch Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 5194 von 2004 ausdrücklich geregelt. Durch Art. 5 Gesetz Nr. 5194 wurde in Art. 146 PatentRVOMG die Regelung eingefügt, dass für sämtliche Klagen gegen das TPI das in Ankara errichtete Spezialgericht ausschließlich zuständig ist.

Grundsätzlich sind nur vorsätzlich begangene Patentverletzungen strafbar. Die strafrechtliche Verfolgung von Verletzungshandlungen erfolgt auf Antrag des Verletzten. Beim Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann jedoch ein Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Um den Abschreckungseffekt der Strafandrohung zu gewährleisten, ist in Art. 73 A Abs. 3 vorgesehen, dass ein wegen einer Patentverletzung eingeleiteter Strafprozess stets als Eilsache gilt.

K) Beendigung des Patentschutzes

Der Patentschutz kann entweder durch Erlöschen von Patentrechten oder durch Nichtigkeitserklärung des Patents beenden. Die Gründe für das Erlöschen sind in Art. 133 PatentRVOMG geregelt und die Patentrechte erlöschen wenn diese Gründe eintreten. Beim Erlöschen ist es also nicht notwendig, eine Klage zu erheben. Bei der Nichtigkeitserklärung eines Patents handelt es sich dagegen um eine beim Gericht erhobene Nichtigkeitsklage.

1. Erlöschen von Patentrechten

Gemäß Art. 133 PatentRVOMG können Patentrechte aus drei Gründen erlöschen: Wegen Ablauf der Schutzdauer, Verzicht des Patentinhabers oder Nichtzahlung der Jahresgebühren.

Wie bereits erwähnt, beträgt die Schutzdauer bei sachlich geprüften Patenten 20 Jahren, während Patente ohne sachliche Prüfung nach Ablauf der 7 jährigen Frist keinen Schutz mehr genießen.

Gemäß Art. 135 PatentRVomG kann der Patentinhaber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem TPI auf sein Patent verzichten. Der Verzicht kann die Gesamtheit der Patentrechte oder einen oder mehrere Ansprüche erfassen. Bei einem teilweisen Verzicht, bleibt das Patent für die Ansprüche in Kraft, auf die nicht verzichtet wurde. Der Verzicht des Patentinhabers wird in den Fällen beschränkt, in denen Rechte Dritter betroffen sind. Gemäß Art. 135 Abs. 4 PatentRVomG kann der Patentinhaber auf seine Patentrechte nicht verzichten, wenn der Lizenznehmer oder der im Patentregister eingetragenen Inhaber von Rechten dazu nicht zustimmt.

Die Nichtzahlung von Jahresgebühren führt gemäß Art. 133 Abs. 1 c PatentRVomG auch zum Erlöschen des Patents⁷⁷. In diesem Fall gilt der Grund für das Erlöschen der Patentrechte als am Fälligkeitstag der Zahlung eingetreten.

Der Gegenstand der erloschenen Patentrechte wird ab dem Zeitpunkt Allgemeingut, an dem der Grund für das Erlöschen eintritt. Das TPI veröffentlicht dies in dem maßgeblichen Blatt (Art. 133 Abs. 2).

2. Nichtigkeit des Patents

Bei einem Nichtigkeitsverfahren handelt es sich um ein Gerichtsverfahren, bei dem geprüft wird, ob das Patent trotz materieller Mangel erteilt wurde.

Die Nichtigkeitsgründe sind in Art. 129 PatentRVomG abschließend geregelt. Danach sind vier Gründe vorgesehen, die die Nichtigkeit eines Patents führen können. Diese sind die fehlende Patentfähigkeit⁷⁸, unzureichende Offenbarung⁷⁹, unzulässige Erweiterung des Patentgegenstandes⁸⁰ und widerrechtliche Entnahme⁸¹.

Das Nichtigkeitsverfahren wird gemäß Art. 130 Abs. 1 PatentRVomG durch Klage vor Spezialgerichten eingeleitet. Die Prüfung der Nichtigkeit eines Patents kann auch bei einer Widerklage in Rahmen einer Patentverletzungsklage erfolgen.

⁷⁷ Näher zu dieser Regelung *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 132.

⁷⁸ Wenn der Erfindungsgegenstand die Voraussetzungen der Patentierbarkeit der Art. 5 bis 10 PatentRVomG nicht erfüllt (Art. 129 Abs. 1 a PatentRVomG).

⁷⁹ Wenn der Gegenstand der Erfindung nicht so vollständig und deutlich beschrieben ist, dass ein Fachmann auf dem betreffenden Gebiet sie ausführen kann (Art. 129 Abs. 1 b PatentRVomG).

⁸⁰ Wenn der Gegenstand der Erfindung über den Inhalt der Anmeldung hinausgeht oder auf einer nach Art. 5 eingereichten Teilanmeldung oder einer Anmeldung, auf die Art. 12 anzuwenden ist, beruht und über deren Inhalt hinausgeht (Art. 129 Abs. 1 c PatentRVomG).

⁸¹ Wenn der Patentinhaber nach Art. 11 das Recht auf ein Patent nicht hat (Art. 129 Abs. 1 d PatentRVomG).

Klageberechtigt sind gemäß Art. 130 Abs. 1 PatentRVOMG geschädigte Personen oder Behörden⁸², die von dem streitigen Patent betroffen sind. Im Falle einer widerrechtlichen Entnahme kann die Nichtigkeitsklage gemäß Art. 130 Abs. 1 S. 2 PatentRVOMG nur von den Personen erhoben werden, die einen Anspruch auf das Recht auf das Patent geltend machen können.

Der Klagegegner bei einer Nichtigkeitsklage ist gemäß Art. 130 Abs. 3 derjenige, der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Patentregister als Patentinhaber eingetragen ist.

Gemäß Art. 130 Abs. 2 PatentRVOMG kann die Nichtigkeitsklage während der Schutzdauer des Patents oder innerhalb von fünf Jahren nach Erlöschen der Patentrechte erhoben werden.

Die Wirkungen des Nichtigkeitsverfahrens sind in Art. 131 PatentRVOMG geregelt. Danach hat die gerichtliche Entscheidung über die Nichtigkeit des Patents rückwirkende Kraft, d.h. nach der Nichtigklärung gilt der nach der PatentRVOMG gewährte Rechtsschutz als nie eingetreten (*ex-tunc*).

Von der rückwirkenden Kraft der Nichtigkeit sind in zwei Fällen Ausnahme vorgesehen. Gemäß Art. 131 Abs. 2 a PatentRVOMG erstreckt sich die rückwirkende Kraft der Nichtigkeit nicht auf Entscheidungen zu Patentverletzungen, die vor der Nichtigkeit rechtskräftig geworden sind. Damit kann ein Patentverletzer, der vor der Nichtigklärung des Patents verurteilt wurde, die bereits vorgenommene Schadensersatzleistungen nicht zurückverlangen⁸³. Mit einer solchen Regelung wird bezweckt, dem Grundsatz der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen⁸⁴.

Zudem werden gemäß Art. 131 Abs. 2 b PatentRVOMG vor der Nichtigkeit geschlossene und erfüllte Verträge von der rückwirkenden Kraft nicht erfasst⁸⁵. In diesem Fall kann jedoch aus Gründen der Billigkeit die vollständige oder teilweise Erstattung der im Rahmen des Vertrages gezahlten Beträge verlangt werden, soweit dies nach den Umständen gerechtfertigt ist. Bei der Anwendung dieser Ausnahme kommen in erster Linie Lizenzverträge in Betracht.

IV. Fazit

⁸² Ob bestimmte Verbände, Kammer und Vereine aktivlegitimiert sein können, ist unklar. Für Anerkennung einer solchen Möglichkeit sprechen sich *Tekinalp*, Fikri Mülkiyet Hukuku, § 39, Rdnr. 8 und *Köklü* Das türkische Patentrecht, S. 136.

⁸³ Zu einem Vergleich mit deutschem Recht siehe *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 138.

⁸⁴ Dazu *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 138.

⁸⁵ Zu einem Vergleich mit deutschem Recht siehe *Köklü*, Das türkische Patentrecht, S. 139.

Das türkische Patentrecht entspricht den Standards der europäischen Ländern weitgehend. Im Rahmen der geplanten Änderungen ist beabsichtigt, eine Vollangleichung an das europäische Patentrecht zu schaffen. Daraus lässt sich folgern, dass die gesetzlichen Grundlagen des türkischen Patentrechts unproblematisch sind. Die Schwäche des türkischen Patentsystems liegt jedoch darin, dass es bisher wenige Streitfälle auf dem Gebiet des Patentrechts gegeben hat. Demzufolge hat sich keine feste Gerichtspraxis entwickeln können. Zukünftig wird allerdings erwartet, dass die Mangel an Gerichtsentscheidungen beseitigt wird.